

**Gemeinderat**  
Stationsstrasse 4  
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71  
gemeindevverwaltung@rothenburg.ch  
www.rothenburg.ch



GEMEINDE ROTHENBURG

## **Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat**

# Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat

vom 27. November 2007

Die Einwohnergemeinde<sup>1</sup> Rothenburg,  
gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung,  
beschliesst folgendes Reglement:

## Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnung konkretisieren.
- 2 Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann einzelne Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b.	Pensionskasse	Die Gemeinde führt eine eigene Pensionskasse. Diese erbringt mindestens die bundesrechtlich vorgeschriebenen Mindestleistungen der beruflichen Vorsorge. Der Gemeinderat regelt die Organisation der Kasse sowie die Beiträge und die Leistungen in einer Verordnung. Der Pensionskassen-Ausschuss führt die Kasse. Er regelt das Nähere in den Statuten und in seinem Geschäftsreglement.
c.	Bildung	Die Volksschule wird grundsätzlich über das kantonale Recht geregelt. Der Gemeinderat regelt das Nähere (Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe, einschliesslich schulische Dienste und Musikschule) in Verordnungen. Er kann der Schulpflege Regelungsbefugnisse zur weiteren Organisation und Steuerung der Schule übertragen (Art. 31 Abs. 5 GO).
d.	Marktwesen	Der Gemeinderat regelt das Marktwesen in einer Verordnung. Er kann für die Organisation und für die Durchführung des Marktwesens sowie für die Benutzung des öffentlichen Grunds in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen.
e.	Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen	Der Gemeinderat regelt die Benutzung der kommunalen Schul- und Sportanlagen (z.B. Chärnshalle, Aussenanlage Chärnsmatt, Beachvolleyball-Anlage, weitere Schul-, Turn- und Sportanlagen) in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des

<sup>1</sup> Gemeindeversammlung

		Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z.B. Sportförderung) berücksichtigen.
f.	Fonds für soziale Zwecke Rothenburg	Die Gemeinde führt einen Fonds für soziale Zwecke. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

- 3 Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

## **Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats**

- 1 Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.
- 2 Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

## **Art. 3 In-Kraft-Treten**

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Rothenburg, den 27. November 2007

### **Gemeinderat Rothenburg**

Reto Wyss  
Gemeindepräsident

Philipp Rölli  
Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007 beschlossen.